



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten langfristig bedarfsdeckend unterstützen

Andreas Krampe, Deutscher Verein

Fachtagung - Langzeithilfen heute -
Bedarfsgerechte Hilfen für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
FEWS und Herzogsägmühle, den 13. bis 14. November 2017

- 1. Wann sind Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten?
- Rechtsgrundlagen §§ 67 ff. SGB XII -**
- 2. Welche Ziele umfasst die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII und was folgt
hieraus für die Dauer der Hilfe?**
- 3. Wann kann langfristiger Unterstützungsbedarf auftreten?**
- 4. Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten
langfristig bedarfsdeckend unterstützen – fünf Beispiele, Menschen ...**
 - mit einem Pflegebedarf
 - die ein dauerhaftes Wohnangebot brauchen
 - mit Suchterkrankungen
 - bei denen auch eine wesentliche Behinderung festgestellt werden kann
 - Junge Erwachsene
- 5. Fazit und Ausblick**

„Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten langfristig bedarfsdeckend unterstützen“

„Langzeithilfen“ und „langfristig“ unterstützen

- keine Begriffe des Sozialrechts
- mit der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII vereinbar?

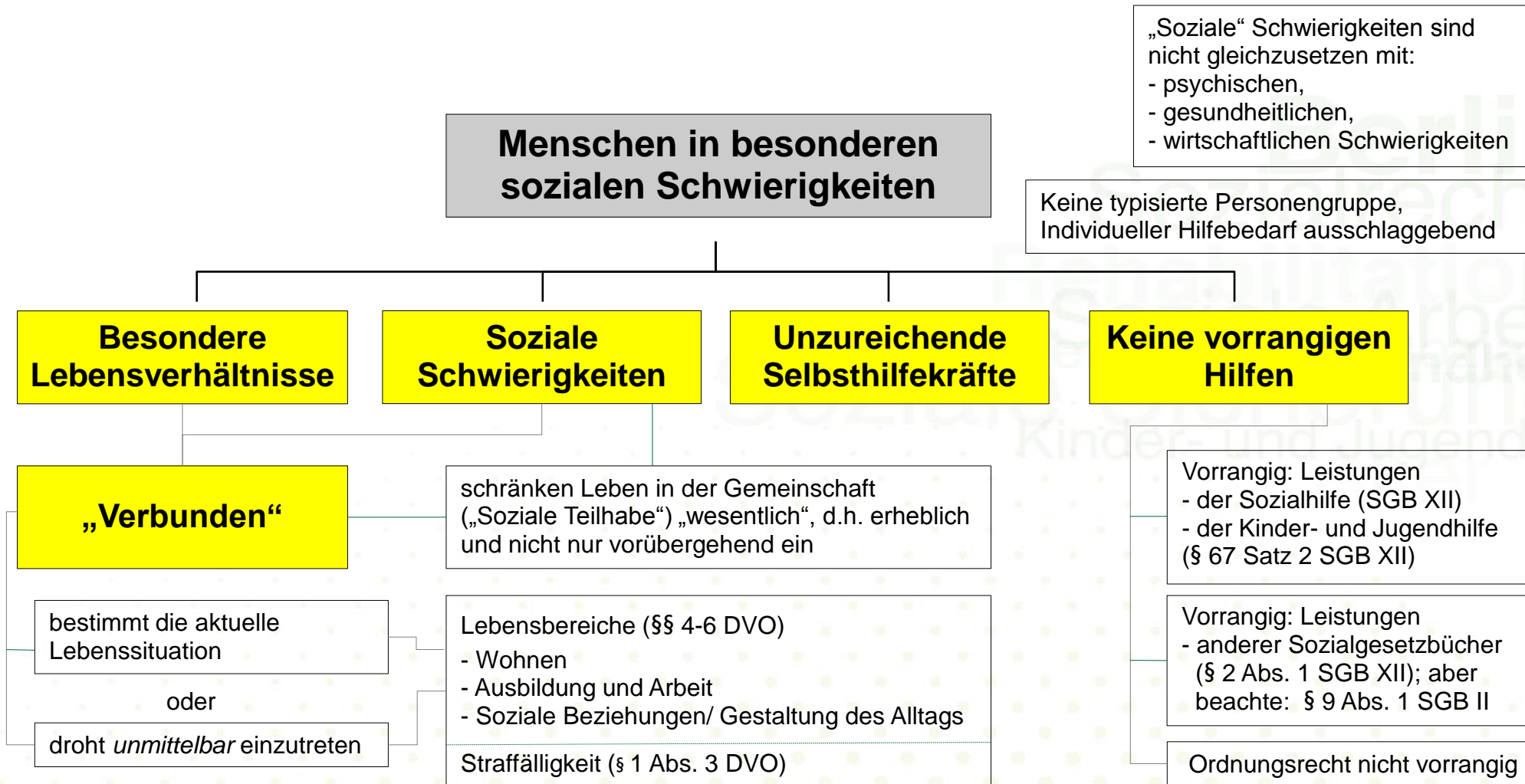
Bei Klient/-innen mit einem langfristigen Unterstützungsbedarf wird in der Regel - bezogen auf den Einzelfall – mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen gearbeitet werden müssen

Voraussetzungen der Hilfe

§ 67 SGB XII i.V.m. § 1 DVO



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.



„Besondere Lebensverhältnisse“

§ 67 SGB XII i.V.m. § 1 Abs. 2 DVO



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

= **Besondere Mangelsituation, die über verbreitete Lebensrisiken**
(wie Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Einkommensarmut, Arbeitslosigkeit, Behinderung) **hinausgeht**

Regelbeispiele (§ 1 Abs. 2 DVO):

- **Fehlende oder nicht ausreichende Wohnung**
- **Ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage**
- **Gewaltgeprägte Lebensumstände**
- **Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung**
oder vergleichbare Umstände

(Drohende) Unterschreitung des sozialhilferechtlich notwendigen Lebensunterhalts (s. § 27a SGB XII), menschenwürdiges Existenzminimum

Ursache ist unerheblich; bei Anhaltspunkten für gesundheitliche Ursachen ist aber zu prüfen, ob Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII zu gewähren ist

„Soziale Schwierigkeiten“

§ 67 SGB XII i.V.m. § 1 Abs. 3 DVO



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

= Leben in der Gemeinschaft ist durch ausgrenzendes Verhalten der leistungsberechtigten Person oder eines Dritten *wesentlich* eingeschränkt

insbesondere im Zusammenhang mit (§ 1 Abs. 3 DVO, Regelbeispiele) ...

- Erhaltung oder Beschaffung einer Wohnung
- Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes
- familiären oder anderen sozialen Beziehungen
- Straffälligkeit

Strittig: Bestimmter Schweregrad sozialer Schwierigkeiten erforderlich?

Fest steht: Es müssen *keine „besonderen“* sozialen Schwierigkeiten sein

Beispiel: (unmittelbar drohender) Wohnungsverlust: Schufa-Eintrag, kein anmietbarer Wohnraum, Langzeitarbeitslosigkeit o.ä. können genügen

Keine Gleichsetzung mit gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Behinderung (oder gar als Voraussetzung); diese sind nur soweit und solange eine soziale Schwierigkeit, als sie nicht durch eine zutreffende Leistung gedeckt werden

„Verbindung“ besonderer Lebensverhältnisse und sozialer Schwierigkeiten (§ 67 SGB XII i.V.m. § 1 Abs. 1 DVO)



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

**= Wechselseitiger, enger Zusammenhang („Verbindung“)
Kausalität ist nicht erforderlich**

Zu beachten aber: Personen leben in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert (§ 1 Abs. 1 DVO)

Beispiel: Besondere Lebensverhältnisse, die bei fehlender Wohnung bestehen, werden erst dann vollständig beseitigt und nicht nur gelindert, wenn ein privatrechtlich abgesichertes Wohnverhältnis eingegangen wird

Besondere Lebensverhältnisse und soziale Schwierigkeiten sind zwei Seiten ein und derselben Medaille

„Aus eigener Kraft hierzu nicht fähig“ - Selbsthilfekräfte - § 67 Satz 1 SGB XII



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

Die leistungsberechtigte Person kann die sozialen Schwierigkeiten ohne professionelle Hilfe nicht überwinden

Anhaltspunkte:

- Wunsch nach der Leistung
- Längeres Andauern besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Wiederkehr von besonderen sozialen Schwierigkeiten („Drehtürkarussell“)

Keine völlige Unfähigkeit zur Selbsthilfe vorausgesetzt

Stärkung der Selbsthilfekräfte ist bereits Teil der Hilfe (§ 2 Abs. 1 DVO)

Beachte: Kein Einsatz von Einkommen und Vermögen bei

- allen Dienstleistungen (Beratung und Unterstützung)
- bei Sach- und Geldleistungen, wenn dadurch der Erfolg der Hilfe gefährdet wird (§ 68 Abs. 2 SGB XII) → Selbsthilfe hier = persönliche Fähigkeiten

Gesundheits-/ behinderungsbedingte Einschränkung ist nicht gemeint

Alle Maßnahmen, die für die Zielerreichung der Hilfe notwendig sind:

insbesondere persönliche Beratung und Unterstützung des Leistungsberechtigten und seiner Angehörigen (§ 68 Abs. 1 SGB XII)

auch Geld- und Sachleistungen:

- wenn Beratung/ Unterstützung nicht ausreichen, das Hilfeziel zu erreichen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 DVO)
- unter Beachtung des Nachrangs (wie für alle Leistungen dieser Hilfe) & der Heranziehung (nur für Geld-/Sachleistungen) (§ 68 Abs. 2 SGB XII)
 - z.B. Geldleistungen zur Beschaffung einer Wohnung, zur Unterkunftssicherung während der Haft oder stationärer Therapie (§ 4 DVO),
 - bei Hilfen zum Aufbau/ Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen, Gestaltung des Alltags (§ 6 DVO) (z.B. Teilnahmegebühren oder Mitgliedsbeiträge zur Inanspruchnahme von Angeboten, soweit für das Hilfeziel erforderlich)

Ziel der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII

§ 68 SGB XII Abs. 1 XII i.V.m. § 2 Abs. 1 DVO



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

Zweckbestimmte, finale Leistung (§ 2 Abs. 1 DVO):

1. Befähigung zur Selbsthilfe

→ Anknüpfungspunkt: Fehlende Selbsthilfekräfte
(Ziel: auch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen)

2. Ermöglichung der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft

→ Anknüpfungspunkt: Soziale Schwierigkeiten

3. Führung eines menschenwürdigen Lebens sichern

→ Anknüpfungspunkt: Besondere Lebensverhältnisse

Die drei Ziele: gleichrangig & kumulativ (d.h. sie müssen gemeinsam erfüllt sein)

Gewisse „Erfolgsaussicht“ muss gegeben sein:

- Bereitschaft, Hilfe anzunehmen und aktiv mitzuwirken reicht aus; diese zu wecken, zu fördern und zu stärken ist bereits Teil der Hilfe
- „Erfolgsaussicht“ bezieht sich auf die aktuelle Situation; vorangegangene Misserfolge, Maßnahmeabbrüche sind nicht zu werten

Ziel der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII

§ 68 SGB XII Abs. 1 XII i.V.m. § 2 Abs. 1 DVO



Deutscher Verein
für öffentliche
und private Fürsorge e.V.

Ergebnisorientierte Veränderung der Ausgangslage, die den Hilfebedarf auslöst („besondere soziale Schwierigkeiten“)

Richtung: Ermöglichung einer selbstständigen und menschenwürdigen Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft, die den Fähigkeiten und Neigungen/ Wünschen der leistungsberechtigten Person entspricht (§ 2 Abs. 1, S. 1-2 DVO)

Differenzierte Zielbestimmung von „Überwinden“/ Stufenverhältnis, Besondere sozialer Schwierigkeiten (§ 68 Abs. 1 SGB XII):

- Abwenden**, soweit diese unmittelbar drohen
- Beseitigen**, soweit diese bereits eingetreten sind
- Mildern**, soweit nur eine teilweise Lösung möglich und erforderlich ist –
Beispiel: stationäre Hilfe als Übergangshilfe/ Etappenziel
- Ihre Verschlimmerung verhüten**, soweit die Abwendung einer weiteren Verschlechterung möglich und erforderlich ist –
Beispiel: Hilfe zur Aufrechterhaltung eines erreichten Zustands

„Nachhaltige“ Hilfe = Suboptimale Lösung reicht für Bedarfsdeckung nicht

Die Hilfe richtet sich nach der Besonderheit des Einzelfalls (§ 9 Abs. 1 SGB XII):

- **Pauschale Begrenzung einer Hilfedauer mit Bedarfsdeckung nicht vereinbar**
- **Stationäre Hilfe wird befristet gewährt (§ 2 Abs. 5 DVO)**

Die Hilfe wird beendet, wenn ...

- **das Hilfeziel erreicht ist – Verselbständigung (ggf. mit Hilfe der Inanspruchnahme anderer Sozialleistungen)**
- **sich der Hilfebedarf geändert hat und dieser (angemessener) durch eine andere Hilfe zu decken ist**
- **die leistungsberechtigte Person ihre zumutbare („nach ihren Kräften“) Mitwirkung aufkündigt (dann keine unmittelbare Beendigung, sondern Überprüfung und ggf. Anpassung von Maßnahmen und Zielen, vgl. § 2 Abs. 4 DVO)**

Kurzfristige Zielerreichung für diese Hilfeart kein Regelfall

Eine längere Hilfe kann gerechtfertigt und notwendig sein, wenn zwar nicht die Beseitigung, aber die nachhaltige Milderung oder Verhinderung von Verschlimmerung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erreichbar ist und notwendig ist

Aber: Art und Maß der Bedarfsdeckung müssen in einem an § 1 SGB XII orientierten angemessenen Verhältnis zum erreichbaren Erfolg der Hilfemaßnahme stehen; Kostenerwägungen sind zulässig

Entscheidung nach der Besonderheit des Einzelfalls

Mit zunehmender Dauer steigen die Anforderungen an die Begründung für eine Fortsetzung der Hilfe (Qualität der Hilfe)

Eine Hilfe kann auch aufgrund von objektiven Gründen lange dauern (z.B. kein anmietbarer Wohnraum am örtlichen Wohnungsmarkt)

Kein Grund für die Beendigung einer Hilfe:

- **Verfügbare Haushaltsmittel/ Budgetgrenze (keine Begrenzung einer anspruchsbegründenden Regelung durch Haushaltsrecht)**
- **Abstrakte/ Absolute Zeitgrenze (allgemeine Richtlinien losgelöst vom Einzelfall)**

Ausgeschlossen:

- **Beendigung einer Hilfe mit der Folge eines Wiederauflebens des Hilfebedarfs (gegen den Willen des Leistungsberechtigten); z.B. Entlassung in eine ordnungsrechtliche Unterbringung**
- **Wenn Maßnahmen nach § 68 SGB XII zur Verhütung einer Verschlimmerung weiterhin erforderlich sind (Beispiele??)**



Wenn ...

- es ihnen nicht gelingt, eine Wohnung anzumieten oder eine geförderte Beschäftigung oder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen
- sie bereits verschiedene Hilfen ohne das erwünschte Ergebnis durchlaufen haben und sich Problemlagen verfestigen
- sie älter (und ggf. pflegebedürftig) werden
- sie einen dauerhaften Ort (Lebensmittelpunkt) zum Leben und Wohnen brauchen
- sie neben einem Bedarf an Hilfe nach §§ 67 ff SGB XII auch gesundheits- oder behinderungsbedingte Hilfebedarfe haben
- sie aus anderen Gründen (welche??) längerfristige Beratung/ Unterstützung zur Überwindung ihrer besonderen sozialen Schwierigkeiten benötigen

Die Bedingungen gelten rückblickend (bilanzierend) und prognostisch

Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten langfristig bedarfsdeckend unterstützen – fünf Beispiele V

Menschen ...

- 1. mit einem Pflegebedarf**
- 2. die ein dauerhaftes Wohnangebot brauchen**
- 3. mit Suchterkrankungen**
- 4. bei denen auch eine wesentliche Behinderung festgestellt werden kann**
- 5. Junge Erwachsene**



1. Leistungen der sozialen Pflegeversicherung/ der Hilfe zur Pflege

4. Kapitel SGB XI , nachrangig §§ 61 ff. SGB XII

Beispiel: Leistungsberechtigte Person, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten aufweist und deshalb der Hilfe durch andere bedarf (§ 14 SGB XI; § 61 SGB XII)

Leistungen der häuslichen Pflege können für Leistungsberechtigte nach §§ 67 ff. SGB XII in jeder Wohnform erbracht werden (BSG 25.2.2015 - B 3 KR 10/14 R – Krankenkassen müssen häusliche Krankenpflege, § 37 SGB V auch in stationären Einrichtungen erbringen, soweit diese nicht selbst hierzu verpflichtet sind)

Stationäre Einrichtungen nach §§ 67 ff. SGB XII können Leistungen der Pflege erbringen, wenn sie eine Zulassung zur Pflege durch Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI haben (DV-Empfehlungen zur Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII, 2015)

Sonderregelungen in stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie in ambulanten Wohnformen, die stationären Einrichtungen vergleichbar sind (§§ 43a, 71 Abs. 4 SGB XI) (s. DV-Stellungnahme zum Regierungsentwurf PSG III, 09/2016)



2. Hilfe zum Lebensunterhalt mit einfacher Begleitung

3. / 4. Kapitel SGB XII, §§ 11, 73 SGB XII; offen Altenhilfe nach 71 SGB XII

**Beispiel: Dauerhaftes Wohnangebot für ältere leistungsberechtigte Person,
bei Bedarf mit hauswirtschaftlicher Unterstützung und ambulanten
Pflegeleistungen (Wohnzweck im Vordergrund)**

**Praxisbeispiel: Wohnen 60 Plus – eigenständiges Wohnen für alte,
unterstützungsbedürftige wohnungslose Menschen in Münster**

- **Anschub-Finanzierung über Landesprogramm NRW, Stadt, Eigenmittel**
- **Behandlungspflege nach § 37 SGB V**

**Grundpflege und hauswirtschaftliche Leistungen nach §§ 36 ff. SGB XI
bzw. §§ 61 ff. SGB XII**



3. Leistungen der Rehabilitation und Teilhabe nach SGB IX Teil 1

Beispiel: Teilnahme an einer vom Rentenversicherungsträger (oder Sozialhilfeträger) finanzierten Entwöhnungsbehandlung

- **Kombinierte oder einander ablösende Leistungserbringung möglich:
Entwöhnungsbehandlung als Etappenziel einer ganzheitlichen, längerfristigen Hilfe
nach §§ 67 ff. SGB XII; Maßnahmekoordinierung Gesamtplan (§ 68 Abs. 1 SGB XII)**
- **Möglichkeiten:**
 - **Begleitende Beratung, Unterstützung n. §§ 67 ff. SGB XII zur Entzugsbehandlung**
 - **Nachgehende ambulante Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII / §§ 53 ff. SGB XII zur Festigung des Erfolgs**
- **Soweit eine Leistung zur Rehabilitation und Teilhabe nicht in Betracht kommt,
ist ein Suchtmittelkonsum als soziale Schwierigkeit i.S.v. § 67 SGB XII zu werten.**
- **In diesem Fall sind niedrighschwelligere Hilfen zu einer Reduktion des Konsums
erforderlich**

Praxisbeispiele: - Fachkrankenhaus Vielbach

- Projekt des „Kontrolliertes Trinken“ beim KMFV München e.V.

- Community Reinforcement Approach(CRO) Bethel regional (M. Reker)



4. Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII

Beispiel: Wesentlich behinderte leistungsberechtigte Person, die bereit und fähig ist, ein Angebot der Eingliederungshilfe anzunehmen

**Leistungsberechtigte mit „Mehrfachbeeinträchtigung“ (BAGüS 2009, kritisch: Roscher, NDV 2015)
= wenn sowohl wesentliche Behinderung, als auch besondere soziale Schwierigkeiten
festgestellt werden (können)**

Ablauf – beim Zugang zum Leistungsträger/-erbringer nach §§ 67 ff. SGB XII:

- 1. Bedarfsermittlung nach §§ 67 ff. SGB XII**
- 2. Bei (vermuteten) behinderungsbedingten Schwierigkeiten: vorläufiger Gesamtplan, nutzbar für evtl. Fallübergabe; Förderung der Bereitschaft und Fähigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen nach §§ 53 ff. SGB XII im Rahmen von §§ 67 ff. SGB XII (Verhütung Verschlimmerung)**
- 3. Kombinierte Leistungserbringung nach §§ 53 ff. SGB XII/ §§ 67 ff. SGB XII kann für die Ermöglichung/Erleichterung des Übergangs angezeigt sein**
- 4. Werden Leistungen für Rehabilitation und Teilhabe/ der Eingliederungshilfe wiederholt nicht realisiert, sollte der Sozialhilfeträger auf Angebote hinwirken, die auf Menschen in diesen besonderen Lebenssituationen ausgerichtet sind**



5. Hilfe für junge Volljährige / Jugendsozialarbeit (Jugendberufshilfe)

Beispiel: Junger Erwachsener, der zuerst beim Sozialhilfeträger um Hilfe anfragt

Hilfe für junge Volljährige deckt in dieser Lebensphase Bedarfe nach §§ 67 ff. SGB XII

1. Bis zum 21. Lebensjahr

Beratung und Unterstützung (§ 3 DVO), Hilfe nach § 41 SGB VIII in Anspruch zu nehmen ; Gesamtplan (§ 2 Abs. 3 DVO)

2. Ab dem 21. Lebensjahr: Hilfegewährung nach §§ 67 ff. SGB XII

3. Hilfen zur Ausbildung (§ 5 DVO) – 18 bis 27 Jahre –

- **Leistungen der Arbeitsförderung (SGB III) sind vorrangig gegenüber Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)**
- **Sozialpädagogische Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen (nach § 13 Abs. 2 SGB VIII) können ...**
 - **Leistungen nach dem SGB III flankieren oder im Einzelfall ersetzen**
 - **als Teil der Hilfe für junge Volljährige (§ 27 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 2 SGB VIII),**
 - **in Verbindung mit Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII erbracht werden**

Die Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII ist ein hochindividualisierte Hilfeart mit Schnittstellen zu anderen Leistungen; sie erfordert Angebotsstrukturen, die an örtliche Gegebenheiten angepasst sind

Erschwerende Bedingungen:

- Verteilte sachliche Zuständigkeit zwischen örtlichen und überörtlichem Sozialhilfeträger
- Die Überschneidung mit anderen Leistungsgesetzen erfordert, andere Leistungsträger einzubeziehen, die nicht auf die Bedarfe in besonderen sozialen Schwierigkeiten ausgerichtet sind

Lösungsperspektiven:

- **Stärkung des Zusammenwirkens zwischen überörtlichen und örtlichen Sozialhilfeträger:**
 - Durchführungs- und Finanzierungsverantwortung auf der kommunalen Ebene
 - Fachaufsicht und Gewährleistungsverantwortung auf der überörtlichen Ebene
- Landesweit vergleichbare Leistungsgewährung und –erbringung (z.B. durch Beratung für Leistungsträger und Leistungserbringer, Erprobung und Verbreitung über Modellprojekte, Landesrahmenvereinbarungen)
- Kooperationsvereinbarungen über rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit (örtlich/überörtlich)
- Stärkung der Koordinatorenrolle der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII zu anderen Leistungsträgern
- Stärkung der Beratung der Leistungsberechtigten im Binnenverhältnis
- Stärkung der Rolle der Leistungsberechtigten im Leistungsgeschehen

81. Deutscher Fürsorgetag 15. -17. Mai 2018 in Stuttgart



15. -17. Mai 2018 • Stuttgart

**Zusammenhalt
stärken – Vielfalt
gestalten**



Mit dem Motto „Zusammenhalt stärken – Vielfalt gestalten“ greift der 81. Deutsche Fürsorgetag als größter deutschsprachiger Leitkongress des Sozialen in Europa den für das Sozialrecht und die Soziale Arbeit zentralen Begriff des sozialen Zusammenhalts auf.

Anmeldung und Informationen unter www.deutscher-fuersorgetag.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

www.deutscher-verein.de

Andreas Krampe,
Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.
Tel.: 030 62980-302
E-Mail: krampe@deutscher-verein.de